



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, 6371 Stans, 041 618 79 02,
www.nw.ch

TEILREVISION DER VOLLZIEHUNGSVERORDNUNG BE- TREFFEND DIE FISCHEREI (FISCHEREIVERORDNUNG)

GÄSTE-ZUSATZPATENT

Bericht an den Landrat

Titel:	Teilrevision der Fischereiverordnung	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Gäste Zusatzpatent	Klasse:		FreigabeDatum:	11.07.13
Autor:	MS	Status:		DruckDatum:	24.08.13
Ablage/Name	Dokument1			Registratur:	NWJSD.140

Inhalt

1	Ausgangslage und Bedürfnis	4
2	Inhalt der Revision	4
3	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	4
4	Personelle und Finanzielle Auswirkungen.....	5
5	Verfassungs- und Gesetzmässigkeit.....	5
6	Auswirkungen auf den Vollzug und die Gemeinden	5

1 Ausgangslage und Bedürfnis

Die Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung betreffend die Fischerei (Fischereiverordnung; NG 842.11) regelt unter anderem die Berechtigung zum Fang von Fischen und anderen nutzbaren Wassertieren. Diese Berechtigung kann gemäss der Verordnung durch Patent oder Pacht erworben werden. Dabei werden vier Patentarten unterschieden: Das Gewerbepatent (für Berufsfischer), das Sportpatent (für die Sportfischerei), das Uferpatent (für die Sportfischerei vom Ufer aus) und das Patent für den Krebsfang.

Das Sportpatent kann als Jahrespatent, als Monatspatent für 30 aufeinanderfolgende Tage, als Halbmonatspatent für 15 aufeinanderfolgende Tage oder als Tagespatent ausgestellt werden. Das Patent ist auf den Namen des Fischereiberechtigten ausgestellt und nicht übertragbar.

Bei Fischerinnen und Fischern, die im Besitz eines Sportpatents sind, besteht regelmässig das Bedürfnis, Gäste in ihrem Boot mitzuführen und fischen zu lassen. Sofern diese Gäste nicht im Besitz eines Patents sind, müssen sie sich um ein Tagespatent bemühen. Da Tagespatente aber auf den Gemeindekanzleien aus gegeben werden, ist es für Kurzsentschlossene an Sonn- und Feiertagen nicht möglich, ein Patent zu erwerben. Dadurch wird einerseits ein Personenkreis vom Fischen abgehalten, andererseits besteht aber auch die Gefahr, dass ohne Patent gefischt wird.

Die vorliegende Teilrevision der Fischereiverordnung will somit einem konkreten Bedürfnis aus der Praxis Rechnung tragen. Inhaber von Sportpatenten sollen ein Gästepatent lösen können und damit ihren Gästen ermöglichen, ohne sich um ein eigenes Tagespatent bemühen zu müssen, mit ihnen zu fischen. Indem sich dadurch namentlich der Aufwand für die Fischerinnen und Fischer verringert, die sich nicht mehr um ein Tagespatent bemühen müssen, handelt es sich bei dem Vorschlag vor allem auch um eine Änderung im Sinne der Bürgerfreundlichkeit.

2 Inhalt der Revision

Neu sollen sogenannte Gäste-Zusatzpatente eingeführt werden. Es handelt sich dabei um Patente, die den Inhaberinnen und Inhabern eines Jahres-Sportpatents ermöglichen, einen Gast auf dem eigenen Boot fischen zu lassen. Die Inhaberin oder der Inhaber des Sportpatents muss dabei anwesend sein. Auf einem Boot darf maximal ein Gast fischen. Die Gäste-Zusatzpatente werden nur als Jahrespatente ausgestellt.

Die Taxe für die Gäste-Zusatzpatente soll ca. 42 Prozent eines Sportpatents betragen. Mit dieser im Vergleich zum Sportpatent tieferen Patenttaxe wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Gäste-Zusatzpatent nur im Beisein einer Begleiterin oder eines Begleiters genutzt werden kann. Damit wird das Patent nur unregelmässig genutzt.

Für diese Änderungen wird die kantonale Fischereiverordnung mit einem neuen Paragraphen 13a (Gäste-Zusatzpatent) ergänzt. Zudem sind Änderungen bei den Paragraphen 14 (höchstens ein Gäste-Zusatzpatent pro Fischer), 15 (Gebühr) und 31 (Haftung) vorzunehmen:

3 Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die Vorlage wurde den im Landrat vertretenen politischen Parteien (5), den (politischen) Gemeinden (11) und der Gemeindepräsidentenkonferenz sowie dem Seefischerverein und dem Sportfischerverein Nidwalden zur Vernehmlassung unterbreitet. Es sind 13 Stellungnahmen eingegangen.

Die geplante Einführung des Gäste-Zusatzpatents wird von allen Vernehmlassungsteilnehmern unterstützt. Hinsichtlich der Gebühr wird von einer Vernehm-

lassungsteilnehmerin vorgeschlagen, diese höher anzusetzen, nämlich bei mindestens 50% der Taxe für das Jahrespatent für Sportfischer.

Alles in allem ist die Vorlage damit weitestgehend unbestritten.

4 Personelle und Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage zeitigt keine personellen Auswirkungen. Der administrative Aufwand für das Ausstellen von Tagespatenten wird sich auf den Gemeindekanzleien zwar reduzieren, allerdings kaum in einem nennenswerten Umfang.

Durch die Vergabe von Gäste-Zusatzpatenten wird mit jährlichen Mehreinnahmen von ca. Fr. 3'000.- gerechnet.

5 Verfassungs- und Gesetzmässigkeit

Die Vorlage ist verfassungs- und gesetzmässig.

6 Auswirkungen auf den Vollzug und die Gemeinden

Auf den Vollzug und auf die Gemeinden hat die vorliegende Revision keine nennenswerten Auswirkungen. Einzig der Aufwand für das Ausstellen von Tagespatenten dürfte bei den Gemeinden leicht abnehmen.

Stans, 9. Juli 2013

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Yvonne von Deschwanden

Landschreiber

Hugo Murer